

# **AXA IM EURO SELECTION**

Rechtsform : SICAV  
 Klassifizierung : Aktien Länder der Eurozone  
 Verwendung der Ergebnisse : Ausschüttung und/oder  
 Thesaurierung

## Vermögensaufstellung

Bestandteile der Vermögensaufstellung	Betrag zum Abschlussstichtag *
A) Zulässige Finanztitel, die in Artikel L. 214-20(OGAW) Nr. I 1-24-55(FIVG) * des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) aufgeführt sind	679.437.235,48
B) Bankguthaben	9.002.546,47
C) Sonstige Aktiva des OGA	-
D) Aktiva des OGA insgesamt	688.439.781,95
E) Passiva	-999.332,23
F) Nettoinventarwert	687.440.449,72

\* Die Beträge sind unterzeichnet.

## Anzahl der Anteile im Umlauf und Nettoinventarwert pro Anteil oder Aktie

Anteil	Art des Anteils	Nettovermögen nach Anteilart	Umlaufende Anteile	Nettoinventarwert
AXA IM EURO SELECTION	IC	296.265.878,57	227.777,58	1.300,68
AXA IM EURO SELECTION	RC	28.092.045,17	17.445,93	1.610,23
AXA IM EURO SELECTION	Rd	350.278.610,43	86.484,47	4.050,19
AXA IM EURO SELECTION	C1	2.274.377,29	1.752,88	1.297,51
AXA IM EURO SELECTION	C2	2.815.923,39	2.107,44	1.336,18
AXA IM EURO SELECTION	C3	2.283.548,99	1.759,96	1.297,50
AXA IM EURO SELECTION	C4	5.430.065,88	3.945,10	1.376,40

Die genannten Zahlen beziehen sich auf Jahre oder abgelaufene Monate und die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

## Bestandteile des Wertpapierportfolios

Bestandteile des Wertpapierportfolios	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil am Gesamtwert Aktiva **
A) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) zugelassen sind	64,14	64,05
B) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, gehandelt werden	-	-
C) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörsे eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt eines Drittstaats gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der AMF veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts per Gesetz oder im Reglement oder in der Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist	34,70	34,65
D) Neuemittierte Finanztitel gemäß Artikel R. 214-11 Abschnitt I, Abschnitt I, Abschnitt I, Artikel R. 214-11-I-4'(OGAW)/Artikel R.214-32-18-I-4'(FIVG) des Kodex Geld- und Finanzanlagen)	-	-
E) Sonstige Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Artikel R. 214-11-II und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Vermögenswerte	-	-

\* f ) der Vermögensaufstellung

\*\* d ) der Vermögensaufstellung

## Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios, nach Währungen

Wertpapiere	Währung	Betrag(EUR)	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil der Gesamtaktiva **
PRADA S.P.A. COMMON	HKD	1.218.200,27	0,18	0,18
<b>GESAMT</b>	<b>HKD</b>	<b>1.218.200,27</b>	<b>0,18</b>	<b>0,18</b>
ASTRAZENECA	GBP	12.783.499,88	1,86	1,86
Reckitt BENCKISER	GBP	10.462.245,91	1,52	1,52
<b>GESAMT</b>	<b>GBP</b>	<b>23.245.745,79</b>	<b>3,38</b>	<b>3,38</b>
SAP SE	EUR	38.096.486,25	5,54	5,53
ASML HOLDING NV ORDS	EUR	36.992.894,40	5,38	5,37
ALLIANZ SE NPV(REGD)	EUR	34.959.871,80	5,09	5,08
Safran SA	EUR	29.196.841,60	4,25	4,24
Iberdrola SA	EUR	24.434.250,66	3,55	3,55
BANCO DE BILBAO VIZC	EUR	23.963.066,09	3,49	3,48
Intesa SANPAOLO	EUR	22.186.205,35	3,23	3,22
DEUTSCHE TELEKOM NPV	EUR	21.431.240,00	3,12	3,11
BNP PARIBAS 2 EUR	EUR	21.250.006,56	3,09	3,09
DEUTSCHE BOERSE AG N	EUR	21.216.631,80	3,09	3,08
SCHNEIDER ELECTRIC S	EUR	20.965.530,00	3,05	3,05
HERMES INTL NPV	EUR	20.787.558,00	3,02	3,02
CIE DE ST GOBAIN EUR	EUR	20.603.758,48	3,00	2,99
VINCI	EUR	20.552.178,60	2,99	2,99
KBC GROUP NV NPV	EUR	19.028.969,82	2,77	2,76
AIR LIQUIDE SA	EUR	18.652.935,42	2,71	2,71
L OREAL	EUR	18.256.668,00	2,66	2,65

Wertpapiere	Währung	Betrag(EUR)	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil der Gesamtaktiva **
FERRARI NV COMMON ST	EUR	16.228.732,20	2,36	2,36
ERSTE BANK DER OST N	EUR	15.995.435,10	2,33	2,32
MICHELIN(CGDE) COM	EUR	14.660.895,90	2,13	2,13
INDITEX COMMON STOCK	EUR	14.486.091,84	2,11	2,10
PUBLICIS GROUPE SA E	EUR	14.177.001,28	2,06	2,06
Dassault Systeme	EUR	13.310.146,36	1,94	1,93
SYMRISE AG	EUR	11.187.426,56	1,63	1,63
WOLTERS KLUWER O EUR.	EUR	9.975.252,35	1,45	1,45
Infineon TECHNOLOGIE	EUR	9.695.288,44	1,41	1,41
SPIE SA COMMON STOCK	EUR	9.626.861,70	1,40	1,40
E ON NPV	EUR	9.569.546,88	1,39	1,39
SIEMENS HEALTHINEERS	EUR	9.400.376,18	1,37	1,37
HEINEKEN NV EUR 1.60	EUR	9.104.460,00	1,32	1,32
BIOMERIEUX COMMON ST	EUR	9.045.552,60	1,32	1,31
FRESENIUS MEDICAL	EUR	8.990.276,75	1,31	1,31
SYENSQO	EUR	8.890.219,60	1,29	1,29
PRYSMIAN CAB + SYS N	EUR	8.765.840,00	1,28	1,27
Amplifon EUR 0.02	EUR	7.412.644,62	1,08	1,08
Engie	EUR	6.973.750,00	1,01	1,01
Elia GROUP	EUR	6.354.336,50	0,92	0,92
UCB NPV	EUR	6.142.591,35	0,89	0,89
HEIDELBERG MATERIALS	EUR	6.093.396,95	0,89	0,89
LVMH MOET HENNESSY V	EUR	5.469.913,80	0,80	0,79
WAREHOUSES DE PAUW	EUR	2.670.714,00	0,39	0,39
FERROVIAL	EUR	<b>2.161.210,26</b>	<b>0,31</b>	<b>0,31</b>
GESAMT	EUR	648.963.054,05	94,40	94,27
DSV A/S	DKK	<b>6.010.235,37</b>	<b>0,87</b>	<b>0,87</b>
GESAMT	DKK	<b>6.010.235,37</b>	<b>0,87</b>	<b>0,87</b>
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c des Vermögensaufstellung)		-	-	-
AKTIVA INSGESAMT		<b>688.439.781,95</b>		<b>100,00</b>
Sonstige VERMÖGENSWERTE (b + c + e Der Vermögensaufstellung)		<b>8.003.214,24</b>		<b>1,16</b>
<b>SUMME NETTOVERMÖGEN</b>		<b>687.440.449,72</b>		<b>100,00</b>

\* f ) der Vermögensaufstellung

\*\* d ) der Vermögensaufstellung

### Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftssektor	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil am Gesamtwert Aktiva **
Sonstige Informationsdienste N.C.A.	14,89	14,87
Industrie verarbeitendes Gewerbe	13,46	13,44
Verlagswesen	7,48	7,47
Produktion Und Vertrieb Von Strom, Gas, Dampf Und Klimaanlage	6,89	6,88
Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen N.C.A.	5,38	5,37
Industrie Chemie	5,37	5,36
Andere	5,27	5,26
Sonstige Aktivitäten Von Finanzdienstleistungen, Ohne Versicherung Und Pensionskassen, N.C.A.	5,09	5,08
Herstellung von Elektrogeräten	4,32	4,32
Herstellung Andere Transportmaterialien	4,25	4,24

Wirtschaftssektor	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil am Gesamtwert Aktiva * *
Pharmaindustrie	3,18	3,17
Telekommunikation	3,12	3,11
Engineering Civil	2,99	2,99
Industrien Automobile	2,36	2,36
Handel; Reparatur von Autos und Motorrädern	2,11	2,10
Werbung und Marktforschung	2,06	2,06
Papier- und Kartonindustrie	1,52	1,52
Information und Kommunikation	1,45	1,45
Herstellung von Computer-, Elektronik- und Optikprodukten	1,41	1,41
Architektur- und Ingenieuraktivitäten; Kontrolltätigkeiten und technische Analysen	1,40	1,40
Andere Industriebetriebe	1,37	1,37
Großhandel, Aus Autos Und Motorräder	1,08	1,08
Spezialisierte, wissenschaftliche und technische Aktivitäten	0,89	0,89
Leder- und Schuhindustrie	0,80	0,79
Aktivitäten Immobilien	0,39	0,39
Baugewerbe	0,31	0,31
<b>Gesamt</b>	<b>98,84</b>	<b>98,69</b>

\* f ) der Vermögensaufstellung

\*\* d ) der Vermögensaufstellung

### Vermögensallokation des A), B), C), D) des Wertpapierportfolios nach Sitzland des Emittenten

Wirtschaftssektor	Prozent der Das Nettovermögen *	Anteil am Gesamtwert Aktiva * *
Frankreich	35,42	35,37
Deutschland	20,43	20,40
Spanien	9,46	9,45
Bauern-unten	8,16	8,14
Italien	8,12	8,11
Belgien	6,27	6,26
Andere	5,27	5,26
Vereinigtes Königreich	3,38	3,38
Österreich	2,33	2,32
<b>GESAMT</b>	<b>98,84</b>	<b>98,69</b>

\* f ) der Vermögensaufstellung

\*\* d ) der Vermögensaufstellung

## Umgliederung der sonstigen Vermögenswerte nach Art \*

Art der Vermögenswerte	Anteil des Vermögens Netto **	Anteil des Vermögens Netto ***
<b>ANTEILE AN OGA</b>	-	-
Allgemeine Investmentfonds	-	-
FCPR, FCPI, FIP	-	-
OPCI, SCPI, SEF, SICAF, Alternative Funds	-	-
OGAW	-	-
Professionelle allgemeine Fonds	-	-
OPCI, Spezialfonds, Investmentfonds (professionelle)	-	-
<b>Titrierungsstelle</b>	-	-
Sonstige kollektive Kapitalanlagen	-	-
<b>SONSTIGE ART VON VERMÖGENSWERTEN</b>	-	-
Optionsscheine	-	-
Kassenscheine	-	-
Schuldschein	-	-
Hypothekenbriefe	-	-
Andere	-	-
<b>GESAMT</b>	-	-

\* Diese Rubrik betrifft zulässige finanzielle Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht den in I von Artikel R.214-11 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Bedingungen entsprechen.

\*\* f) der Vermögensaufstellung

\*\*\* d) der Vermögensaufstellung

## Veränderungen im Wertpapierbestand im Berichtszeitraum

Bestandteile des Wertpapierportfolios	Veränderungen (in Höhe) Akquisitionen	Veränderungen (in Betrag) Verkäufe
A) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) zugelassen sind	-	-
B) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, gehandelt werden	-	-
C) Zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt eines Drittstaats gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der AMF veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts per Gesetz oder im Reglement oder in der Satzung des OGAW/Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung vorgesehen ist	505.302.960,54	368.964.131,15
D) Neuemittierte Finanztitel gemäß Artikel R. 214-11 Abschnitt I Nummer 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Artikel R.214-11-I-4°(OGAW)/	-	-
E) Sonstige Vermögenswerte: Es handelt sich um die in Artikel R. 214-11-II und Artikel R.214-32-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) genannten Vermögenswerte	-	-
<b>Veränderungen im Berichtszeitraum</b>	<b>Bewegungen (als Betrag)</b>	
Akquisitionen	505.302.960,54	
Veräußerungen	368.964.131,15	

**Ausschüttung im Berichtszeitraum**

	Anteil	Nettobetrag je Anteil €	Steuergutschrift €	Bruttobetrag je Anteil €
<b>Ausbezahlte Dividende</b>				
<b>Zu zahlende Dividenden</b>				

## Änderungen

---

- Jährliche Aktualisierung des KII.

## Zu ergreifende Änderungen

---

- Keine.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (Ziel der AMF) ist auf einfache Anfrage bei AXA Investment Managers Paris - Tour Majunga erhältlich

- La Défense 9 -6, Place de la Pyramide -92.800 Puteaux

Details zum Portfolio können innerhalb von acht Wochen bei AXA Investment Managers Paris angefordert werden

Abschlussprüfer:

MAZARS

## Glossar

Angaben zum Inhalt der Tabelle zur Vermögensaufstellung	
A) Zulässige Finanztitel, die in Abschnitt I Nr. 1 des Artikels L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire ) aufgeführt sind	Von Gesellschaften ausgegebene Eigenkapitalinstrumente je Aktie; Schuldverschreibungen , ohne Handelseffekte und Kassenscheine ;
B) Bankguthaben	Die Bankguthaben entsprechen den "flüssigen Mitteln" des Postens " Finanzkonten "vom § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02.
C) Sonstige vom OGAW gehaltene Vermögenswerte	Die sonstigen Vermögenswerte umfassen Finanzinstrumente ohne a): <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geldmarktinstrumente,</li> <li>■ Optionsscheine,</li> <li>■ Commercial Papers, Schuldscheine und Hypothekenwechsel.</li> <li>■ Sowie folgende Sachverhalte im Sinne von § 420-1 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02:</li> <li>■ Einlagen,</li> <li>■ Anteile oder Aktien von OGA,</li> <li>■ Befristete Wertpapiergeschäfte.</li> <li>■ Terminfinanzinstrumente,</li> <li>■ Sonstige Finanzinstrumente,</li> <li>■ Die Forderungen (einschl. Devisentermingeschäften) .</li> </ul>
D) Vom OGAW gehaltene Vermögenswerte insgesamt	Summe Zeilen (a + b + c)
E) Passiva	Die Verbindlichkeit umfasst folgende Posten im Sinne von § 420-2 der CRC-Verordnung Nr. 2003-02: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Finanzinstrumente auf der Passivseite der Bilanz ( Veräußerungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten und befristete Geschäfte mit Wertpapieren),</li> <li>■ Terminfinanzinstrumente auf der Passivseite der Bilanz,</li> <li>■ Verbindlichkeiten (einschl. Devisentermingeschäften) ,</li> <li>■ Finanzkonten (Kontokorrentkredite und Darlehen).</li> </ul>
F ) Nettoinventarwert	Summe Zeilen (d + e) Der Nettoinventarwert, der dem Betrag des Nettovermögens des OGAW entspricht.

Angaben zum Tabelleninhalt bezogen auf die Bestandteile des Wertpapierportfolios	
Artikel L. 422-1 des Code Monétaire et Financier	I. Jeder geregelte Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ohne die tatsächliche Präsenz natürlicher Personen zu verlangen funktioniert, kann auf dem Gebiet Frankreichs Metropolitanstaat und der überseeischen Departements und von Saint-Barthélemy und von Saint-Martin die Zugangsmöglichkeiten zu diesem Markt bieten. II. Hat die Finanzmarktaufsicht klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein geregelter Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Mittel Zugang innerhalb des Hoheitsgebiets Frankreichs bietet und in den überseeischen Departements und in Saint-Barthélemy und in Saint-Martin gegen seine Verpflichtungen verstößt , so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses geregelten Marktes mit. Sollte der geregelte Markt trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder aufgrund der Unzulänglichkeit dieser Maßnahmen weiterhin in einer Weise betrieben werden, die den Interessen der Anleger eindeutig abträglich ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in Frankreich beeinträchtigt, so ergreift die Finanzmarktaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen, um die Anleger zu schützen oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte zu gewährleisten . Sie kann dem geregelten Markt insbesondere verbieten , Mitglieder mit Fernzugriff im Hoheitsgebiet von Frankreich und den überseeischen Departements und Saint-Barthélemy und Saint-Martin.Die Autorité des Marchés Financiers notifiziert dem betreffenden geregelten Markt ihre hinreichend begründete Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Sie setzt die Europäische Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Art. 4 Nr. I des Artikels R. 214-11 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier)	(...) neu emittierte zulässige Finanztitel mit der Maßgabe dass: A) Die Ausgabebedingungen enthalten die Zusage dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen oder an einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, gestellt wird, sofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde veröffentlichten Liste steht oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Markts gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist ; B ) Die unter a genannte Zulassung ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ausgabe einzuholen.
--	---

II des Artikels R. 214-11 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire ) et financier	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren darf höchstens 10% seines Vermögens in zulässige Finanztitel oder Geldmarktinstrumente investieren, die den in I. genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Er darf keine Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren .
Artikel R. 214-32-19 des Kodex Geld und Finanzen	<p>I. - Das Vermögen eines Investmentfonds mit allgemeiner Zielsetzung kann auch Folgendes umfassen :</p> <p>Die in Art. R. 214-32-18: 1° Zeichnungsscheine in Art. II vorgesehene Obergrenze von 10%; 2° Des Kassenscheine; 3° Schuldscheine; 4° Hypothekenbriefe; 5° Aktien oder Anteile AIF , die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Fonds gegründet wurden</p> <p>Kapitalanlagen ausländischen Rechts, die die Kriterien erfüllen, die durch das allgemeine Reglement von</p> <p>Die Autorité des Marchés Financiers; 6° Aktien oder Anteile von AIF oder Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren: A ) Organismen für gemeinsame Anlagen Feeder gemäß den Artikeln L. 214-22 und L. 214-24-57; b) OGAW mit Vereinfachtes Verfahren nach Artikel L. 214-35 in seiner vor dem 2. August 2003; c) OGAW und AIF, die unter die Absätze 1,2 und 6 von Unterabschnitt 2 des Absatz 2 oder Paragraph 1 von Unterabschnitt 3 dieses Absatzes Unterabsatzes 1 Abschnitt, die mehr als 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteilen an Anlagen investieren</p> <p>Kollektive oder Investmentfonds; d ) professionelle allgemeine Fonds</p> <p>In Art. L. 214-144; e) Spezialisierte Berufsfonds gemäß Art. L. 214-154; f) Sondervermögen mit Risiken gemäß Artikel L. 214-28, Investmentfonds für Innovationsfonds gemäß Artikel L. 214-30, Fonds</p> <p>In Artikel L. 214-31 und professionellen Fonds der Kapitalanlage gemäß Artikel L. 214-160 ; g) Gemeinsame Interventionsfonds Auf Terminmärkten, die in Artikel L. 214-42 in seiner vor dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 2011-915 vom 1 August 2011; 7° Finanztitel</p> <p>Zulässige und Geldmarktinstrumente, die nicht den genannten Voraussetzungen entsprechen</p> <p>In I des Artikels R. 214-32-18; 8 ° Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Immobilien, von Berufsverbänden für gemeinsame Anlagen in Immobilien oder von Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>Ausländer gemäß Artikel L. 214-36 I Nr. 5. Darüber hinaus sind im Limit enthalten Von 10% auf die in Unterabsatz 1 genannten Anteile oder Aktien von OGAW, AIF, die Paragraph 2 Unterabschnitt 1,2 und 6 oder Paragraph 1 Unterabschnitt 2 Absatz 1 von Unterabschnitt 3 von diesem Abschnitt AIF, die unter einen anderen Staat fallen</p> <p>Mitglied der Europäischen Union oder selbst investierter ausländischer Investmentfonds Zu mehr als 10% in Anteilen oder Aktien von OGAW, AIF gemäß den Absätzen 1,2 und 6 von Unterabschnitt 2, Paragraph 2 oder Unterabschnitt 1 von Paragraph 1 der Untergliederung 3 dieses Abschnitts über AIF , die unter einen anderen Mitgliedstaat der Union fallen</p> <p>Europäische oder ausländische Investmentfonds . Für die Anwendung dieses Abs. Die Anteile an Kapitalanlagegesellschaften mit beherrschender Immobilien</p> <p>Die in Artikel L. 214-62 genannten Variablen fallen unter nur 8°. II. - Das Vermögen eines Fonds</p> <p>Allgemeine Kapitalanlagen können auch bis zu 10% umfassen</p> <p>Gemäß I, Forderungen, wenn diese die folgenden Vorschriften erfüllen: 1° Eigentum Der Forderung liegt entweder eine Eintragung oder eine öffentliche Urkunde oder eine Urkunde zugrunde</p> <p>Unter privatrechtlicher Ehen, deren Anwartschaftsbarwert nach französischem Recht anerkannt ist; 2° Die Forderung wird nicht</p> <p>Außer denjenigen, die für die Durchführung von</p> <p>Das Verwaltungsziel des Investmentfonds mit allgemeiner Zielsetzung; 3° Die Forderung ist Gegenstand</p> <p>Einer verlässlichen Bewertung in Form eines kalkulierten Preises präzise und regelmäßig ermittelt,</p> <p>Das ist entweder ein Marktpreis oder ein Preis, der durch ein Bewertungssystem geliefert wird , der</p> <p>Den Wert zu ermitteln, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen Parteien getauscht werden könnte, und</p> <p>Auftragnehmer in Kenntnis der Sachlage im Zusammenhang mit einer Transaktion, die in Normale Wettbewerbsbedingungen; 4° Die Liquidität der Forderung erlaubt dem Fonds Allgemeiner Investitionszweck zur Erfüllung seiner Erfüllungspflichten</p> <p>Rücknahmen gegenüber ihren Inhabern und Aktionären , wie in ihrer Satzung definiert oder Seine Geschäftsordnung</p>